

# Gemeindeversammlung

- **Genehmigung Rechnung 2019**
- **Genehmigung Totalrevision Gebührenverordnung zur Abfallverordnung**
- **Genehmigung Teilrevision Anschlussvertrag Zivilschutzorganisation**

## INHALT

### Genehmigung Rechnung

2 Jahresrechnung 2019

6 Antrag Gemeinderat

7 Antrag RPK

### Abfall-Gebührenverordnung

10 In Kürze

12 Erläuterungen im Detail

15 Antrag RPK

16 Anhang Abfallverordnung

20 Anhang Vollzugsverordnung

### Zivilschutzorganisation

24 In Kürze

27 Erläuterungen im Detail

31 Antrag RPK

## Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 21. September 2020, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

## ANTRAG

### Genehmigung Rechnung 2019

Behandlung durch Andrea Conzett, Gemeindepräsident

### Genehmigung Totalrevision Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

Behandlung durch René Werren, Ressortvorstand Umwelt

### Genehmigung Teilrevision Anschlussvertrag Zivilschutzorganisation

Behandlung durch René Werren, Ressortvorstand Sicherheit

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

*Weisslingen, 20. August 2020, Gemeinderat Weisslingen*

### Informationsveranstaltung

Vorgängig der Gemeindeversammlung findet um 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung betr. der Totalrevisionen der Siedlungs-entwässerungsverordnung und des Wasserversorgungsreglements statt. Gemeinderat Patrick Geiser wird über die wesentlichen Neuerungen Auskunft geben.

# Jahresrechnung

## Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Ertragsüberschuss	CHF	1'172'420
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'711'265
Abschreibungen	CHF	709'367
Selbstfinanzierungsgrad		120%
Resultat aus Geldflussrechnung	CHF	901'841
Aktiven und Passiven	CHF	43'647'832
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	CHF	26'288'718

## Erläuterungen zum Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2019 weist bei einem Ertrag von CHF 20'486'681 (Vorjahr CHF 19'463'238) und einem Aufwand von CHF 19'314'261 (Vorjahr CHF 19'613'407) einen Gewinn von CHF 1'172'420 (Vorjahr minus CHF 150'169) aus. Gegenüber Budget resultieren Mehreinnahmen von CHF 1'566'681 sowie Mehrausgaben von CHF 34'261. Die Mehreinnahmen sind vor allem auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Der Steuerertrag von CHF 11'809'745 liegt um CHF 1'385'420 höher als budgetiert. Diese Zunahme begründet sich durch höhere Steuereinnahmen Vorjahre von CHF 557'989 sowie durch höhere Grundstückgewinnsteuern von CHF 717'104.

Positiv auf das Ergebnis hat sich auch der kantonale Finanzausgleich ausgewirkt. Der Beitrag liegt um CHF 88'000.00 höher als prognostiziert.

Auf der Aufwandseite sind höhere Kosten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales gegenüber Budget zu verzeichnen. Diese Mehrkosten können zum grössten Teil mit geringeren Abschreibungskosten kompensiert werden.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 1.7 Mio. bei prognostizierten Investitionen von CHF 5.0 Mio. Insbesondere im Bereich Strassenbau und bei den Investitionen ins Leitungsnetz Wasser und Abwasser sind diverse Projekte noch im Bau und folglich noch nicht abgeschlossen. Zudem wurden einige Projekte bis auf weiteres zurückgestellt oder werden erst im Jahr 2020 in Angriff genommen. Die realisierten Investitionen konnten aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

In der Bilanz sind einmalige Aufwertungsreserven von CHF 4.9 Mio. aus der Bilanzanpassung per 01.01.2019 enthalten. Die Aufwertungsreserven betreffen insbesondere die beiden Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse 2017 und 2018. Das Eigenkapital wird neu gestuft ausgewiesen und beläuft sich per Ende Jahr auf insgesamt CHF 26.3 Mio.



# Bilanz

	01.01.19 CHF	31.12.19 CHF	Zu- / Abnahme CHF
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'165'620.41	5'067'461.18	901'840.77
Forderungen	2'237'288.48	2'267'906.36	30'617.88
Kurzfristige Finanzanlagen	7'879.95	0.00	- 7'879.95
Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'620'265.60	6'920'715.27	300'449.67
Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00	0.00
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>13'031'054.44</b>	<b>14'256'082.81</b>	<b>1'225'028.37</b>
Finanzanlagen	77'000.00	77'000.00	0.00
Sachanlagen FV	16'706'852.00	16'706'852.00	0.00
<b>Anlagevermögen Finanzvermögen*</b>	<b>16'783'852.00</b>	<b>16'783'852.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>29'814'906.44</b>	<b>31'039'934.81</b>	<b>1'225'028.37</b>
Sachanlagen VV	9'818'964.84	10'818'928.49	999'963.65
Immaterielle Anlagen	247'035.01	248'969.17	1'934.16
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	1'540'000.00	1'540'000.00	0.00
Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</b>	<b>11'605'999.85</b>	<b>12'607'897.66</b>	<b>1'001'897.81</b>
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>11'605'999.85</b>	<b>12'607'897.66</b>	<b>1'001'897.81</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>41'420'906.29</b>	<b>43'647'832.47</b>	<b>2'226'926.18</b>
* Total Anlagevermögen	28'389'851.85	29'391'749.66	1'001'897.81
<b>Passiven</b>			
Laufende Verbindlichkeiten	5'205'727.23	5'257'210.93	51'483.70
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	4'000'000.00	-1'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	218'970.25	1'116'886.35	897'916.10
Kurzfristige Rückstellungen	699'400.00	624'500.00	-74'900.00
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>11'124'097.48</b>	<b>10'998'597.28</b>	<b>-125'500.20</b>
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	6'000'000.00	1'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	360'403.25	360'516.75	113.50
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>5'360'403.25</b>	<b>6'360'516.75</b>	<b>1'000'113.50</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>16'484'500.73</b>	<b>17'359'114.03</b>	<b>874'613.30</b>
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'835'597.05	2'015'489.51	179'892.46
Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00	0.00
Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>	<b>1'835'597.05</b>	<b>2'015'489.51</b>	<b>179'892.46</b>
Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00	0.00
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	5'103'739.85	0.00	-5'103'739.85
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-159'928.25	0.00	159'928.25
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	18'156'996.91	24'273'228.93	6'116'232.02
<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>	<b>23'100'808.51</b>	<b>24'273'228.93</b>	<b>1'172'420.42</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>24'936'405.56</b>	<b>26'288'718.44</b>	<b>1'352'312.88</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>41'420'906.29</b>	<b>43'647'832.47</b>	<b>2'226'926.18</b>

# Erfolgsrechnung

	IST 2019		BGT 2019		Differenz
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>Funktionale Gliederung</b>					
0 Allgemeine Verwaltung	2'500'809	907'321	2'375'000	765'000	-16'511
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	761'599	172'983	760'000	135'000	-36'383
2 Bildung	7'681'201	238'178	7'405'000	135'000	173'023
3 Kultur, Sport und Freizeit	497'758	120'169	460'000	115'000	32'588
4 Gesundheit	1'106'940	62'027	985'000	0	59'914
5 Soziale Sicherheit	3'013'845	1'169'556	3'160'000	1'390'000	74'289
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	976'340	44'100	1'240'000	50'000	-257'760
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'139'610	1'909'598	2'200'000	1'905'000	-64'988
8 Volkswirtschaft	258'167	595'583	305'000	570'000	-72'415
9 Finanzen und Steuern	377'992	15'267'167	390'000	13'855'000	-1'424'176
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>19'314'261</b>	<b>20'486'681</b>	<b>19'280'000</b>	<b>18'920'000</b>	<b>-1'532'420</b>
<b>Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>1'172'420</b>			<b>-360'000</b>	<b>1'532'420</b>
<b>Gestufter Erfolgsausweis</b>					
30 Personalaufwand	3'621'854		3'593'700		28'154
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'645'092		4'593'000		52'092
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	709'367		1'150'000		-440'633
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	180'006		121'500		58'506
36 Transferaufwand	9'410'276		9'158'600		251'676
37 Durchlaufende Beiträge	73'600		0		73'600
Total Betrieblicher Aufwand	18'640'195		18'616'800		23'395
40 Fiskalertrag	11'809'745			10'460'000	1'349'745
41 Regalien und Konzessionen	200			500	-300
42 Entgelte	2'842'736			2'497'600	345'136
43 Verschiedene Erträge	3'309			1'500	1'809
45 Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0			81'300	-81'300
46 Transferertrag	4'342'825			0	4'342'825
47 Durchlaufende Beiträge	73'600			4'448'500	-81'300
Total Betrieblicher Ertrag	19'072'414			17'489'400	1'583'014
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>432'219</b>			<b>-1'127'400</b>	<b>1'559'619</b>
34 Finanzaufwand	237'353		232'200		5'153
44 Finanzertrag		977'554		999'600	-22'046
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>740'201</b>		<b>767'400</b>		<b>-27'199</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>1'172'420</b>		<b>-360'000</b>	<b>1'532'420</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0
48 Ausserordentlicher Ertrag		0		0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		0		0	0
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>1'172'420</b>		<b>-360'000</b>	<b>1'532'420</b>
39 Interne Verrechnung Aufwand	436'713		431'000		5'713
49 Interne Verrechnung Ertrag		436'713		431'000	5'713
Total Aufwand	19'314'261		19'280'000		34'261
Total Ertrag		20'486'681		18'920'000	1'566'681



## Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	IST 2019		BGT 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'066'765</b>	<b>355'500</b>	<b>4'995'000</b>	<b>300'000</b>
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>		<b>1'711'265</b>		<b>4'695'000</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>60'000</b>	<b>0</b>
Allgemeine Dienste				
Erschliessung Archiv	0		60'000	
<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>97'674</b>	<b>45'500</b>	<b>100'000</b>	<b>50'000</b>
Feuerwehr				
Personenfahrzeug Feuerwehr	97'674		100'000	
Beitrag GVZ		45'500		50'000
<b>Bildung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>450'000</b>	<b>0</b>
Kindergarten				
Schulraumplanung Kindergarten (Vorprojekt, Analyse)	0		250'000	
Schulliegenschaften				
Beleuchtung Schulareal	0		200'000	
<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>
Sport				
Sportplatz Mettlen (Vorprojekt, Analyse)	0		150'000	
<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>699'700</b>	<b>0</b>	<b>1'090'000</b>	<b>0</b>
Gemeindestrassen				
Deckbelagsarbeiten Trottoir Dettenriederstrasse	251'482		250'000	
Strassensanierung Lendikerstrasse/Lendikon	0		40'000	
Strassensanierung Mülihalde	240'781		365'000	
Strassensanierung Bergwiesenstrasse	121'462		235'000	
Wegsanierung Parzellen-Nr. 286	38'575		50'000	
Allgemeines Strassennetz	0		100'000	
Ersatz Kommunalfahrzeug	47'400		50'000	
<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>1'269'390</b>	<b>310'000</b>	<b>2'805'000</b>	<b>250'000</b>
Wasserwerk				
Leitungssanierung Mülihalde	364'254		425'000	
Leitungersatz Lendikerstrasse	0		25'000	
Leitungersatz Friedhofweg	60'628		70'000	
WL Trottoir Dettenriederstrasse	6'961		0	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		180'000		150'000
Abwasserbeseitigung				
GA Regionale Abwasserentsorgung Tösstal	147'531		1'080'000	
Generelles Entwässerungsprojekt (GEP)	68'461		70'000	
Neubau Meteorleitung Mülihalde	86'944		200'000	
Neubau Meteorleitung Bergwiesenstrasse	377'057		555'000	
Neubau Meteorleitung Parzellen-Nr. 286	108'671		100'000	
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	0		100'000	
Meteorleitung Dettenriederstrasse	9'562		0	
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		130'000		100'000
Gewässerverbauungen				
Böschungs- und Bachsohlenunterhalt Theilinger Weiher	39'320		180'000	
<b>Volkswirtschaft</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>340'000</b>	<b>0</b>
Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie				
Ersatz Heizung Schule	0		340'000	

## Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Weisslingen am 19.05.2020 genehmigt.

2. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Weisslingen weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	19'314'260.56
	Gesamtertrag	CHF	20'486'680.89
	Ertragsüberschuss	CHF	1'172'420.33
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'066'764.75
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	355'500.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-1'711'264.75
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
<b>Bilanz</b>	Bilanzsumme	CHF	43'647'832.47

3. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 24'273'228.93.

4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen.

Weisslingen, 19. Mai 2020

*Andrea Konzett*  
Gemeindepräsident

*Silvano Castioni*  
Gemeindeschreiber



# Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zur Jahresrechnung 2019

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Weisslingen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 19.05.2020 geprüft.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	19'314'260.56
	Gesamtertrag	CHF	20'486'680.89
	Ertragsüberschuss	CHF	1'172'420.33
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben	CHF	2'066'764.75
	Einnahmen	CHF	355'500.00
	Nettoinvestitionen	CHF	-1'711'264.75
<b>Investitionen im Finanzvermögen</b>	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	0.00
<b>Bilanz</b>	Bilanzsumme	CHF	43'647'832.47

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.  
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 24'273'228.93

**Stellungnahme der RPK**

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a) Die Jahresrechnung schliesst um CHF 1'532'420 besser als budgetiert. Dafür sind hauptsächlich die folgenden Faktoren verantwortlich:

Mehreinnahmen Steuern (davon Grundstückgewinnsteuern CHF 717'104)	CHF	1'385'420
Mehraufwand für Sonderschulen	CHF	-314'085
Minderaufwand Abschreibungen	CHF	440'633
Diverse Positionen	CHF	20'452
	CHF	1'532'420

Entgegen der in einigen Medien verbreiteten Darstellung sind diese Verbesserungen nicht auf aktive Einsparungen zurück zu führen.

Nur die beiden erstgenannten Positionen beeinflussen die Liquidität, die Abschreibungen hingegen bilden nur den Wertverzehr der bereits angeschafften Anlagegüter ab.

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen haben um CHF 901'841 zugenommen, die Finanzverbindlichkeiten blieben unverändert bei 10 Mio. Somit hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde leicht verbessert.

b) Seit einigen Jahren stellen wir einen ungesunden Trend bei den Investitionen fest: Es werden weit weniger Investitionen realisiert als budgetiert wurden.

Dadurch sind auch die Abschreibungen in der Jahresrechnung jeweils tiefer als budgetiert und das Ergebnis wird so buchmässig verbessert.

Investitionen in TCHF	2015	2016	2017	2018	2019
Budget	3'109	2'346	3'050	4'122	4'695
Jahresrechnung	2'334	1'594	1'202	2'388	1'711
Differenz = nicht realisiert	-775	-752	-1'848	-1'734	-2'984
realisiert in %	75%	68%	39%	58%	36%

Die Investitionsrechnung als Teil des Budgets soll eine realistische Planung der Ausgaben und Einnahmen aufzeigen. Natürlich gibt es immer unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer Verzögerung und/oder Nicht-Investition führen. Wenn der Realisierungsgrad aber weit unter oder knapp über 50% liegt, sollte unserer Meinung nach der Planungsprozess verbessert werden, um zuverlässigere Zahlen zu erhalten.





3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfstelle sowie den umfassenden Revisionsbericht, beide vom 06.05.2020 und die darin enthaltenen Hinweise/Empfehlungen zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen.

Weisslingen, 8. Juli 2020

Der Präsident  
*Roland Bischofberger*

Die Aktuarin  
*Julia Bolzern*

# Neue Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

## 1. Für die eilige Leserschaft

### 1.1 Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 23. Oktober 1995 sowie die dazugehörigen Vollzugsverordnung, Gebührenverordnung und die Gebührentarife bedürfen aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. In den Erlassen wurden die Bestimmungen den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen wurden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es galt der Grundsatz, dass in den Neuerlassen nur noch das geregelt wird, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Die Überarbeitung und Genehmigung der Abfallverordnung sowie der Vollzugsverordnung fallen gemäss Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weisslingen (GO) in die Kompetenz des Gemeinderates. Über die genehmigte Abfallverordnung hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft abschliessend zu entscheiden. Die Genehmigung der Gebührenverordnung fällt gemäss Art. 13 Ziff. 4 der GO in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Gebührenverordnung hat der Gemeinderat die entsprechende Gebührenhöhe in einem separaten Reglement festzulegen. Vorgesehen ist, dass alle Reglemente rund um das Abfallwesen per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden können.

### 1.2 Regelungsbedarf

Als Basis für die Revision der neuen Abfallverordnungen diente die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion des Kantons Zürich. In dieser wurden unter anderem die Pflichten der Abfallverursacher detaillierter geregelt. Auch kann die Gemeinde neu Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abschliessen. Zusätzlich wurde eingefügt, dass bei der Nutzung von öffentlichem Grund Beschränkungen und weitere Massnahmen (Bsp. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle) einseitig von der Gemeinde angeordnet werden können. Im Weiteren wurden die Grundzüge gelegt, dass neu die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung (inkl. Grünabfälle) mittels Gebühren den Abfall verursachenden Personen oder Betrieben übertragen werden können. Ebenfalls kann mittels der neuen Verordnung Littering gebüsst werden.

In der dazugehörigen Vollzugsverordnung wurden die Einzelheiten klarer bestimmt, so zum Beispiel die genaue Bezeichnung der verschiedenen Abfallarten. Auch wurden für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen die Entsorgung ihrer Betriebsabfälle auf privatem Weg spezifiziert. Geregelt wird ebenfalls, wie Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle neu an den jeweiligen Standort deponiert werden müssen.





Im Entwurf der Gebührenverordnung wurden die Einzelheiten den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die grössten Änderungen sind, dass die Grünabfallgebühren und Häckselgebühren nicht mehr über die Grundgebühren gedeckt werden, sondern neu Verursachergerecht finanziert werden müssen. Neu werden für die Entsorgung der Grünabfälle Jahresvignetten oder Einzelmarken angeboten. Für den Häckseldienst wird die Gemeinde neu an die Dienstleistungsnehmer Rechnung stellen. Die Gemeinde stützt sich hierbei auf eine Empfehlung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich sowie des Bundesamtes für Umwelt.

### 1.3 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gebührenverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Weisslingen wird genehmigt.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisslingen, 21. Januar 2020

*Andrea Conzett*  
Gemeindepräsident

*Silvano Castioni*  
Gemeindeschreiber

## 2. Gebührenverordnung zur Abfallverordnung im Detail

Artikel	Erläuterungen
Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Weisslingen und auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:	Keine Bemerkungen
<b>Art. 1 Grundsatz</b> Die Abfallgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben.	Artikel 1 führt Art. 32 und 32a des Umweltschutzgesetzes sowie § 37 Abs. 2 des Abfallgesetzes aus und bildet die erforderliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip) für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt. Aufgrund dessen muss die Abfallbewirtschaftung als gebührenfinanzierter Haushalt geführt werden und darf nicht durch Steuergelder quersubventioniert werden.
<b>Art. 2 Gebührenarten</b> Es werden folgende Arten von Abfallgebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundgebühr</li> <li>- Volumenabhängige Gebühr</li> <li>- Gewichtsabhängige Gebühren</li> <li>- Andockgebühr (Leerungspauschale)</li> <li>- Einzelmengengebühr</li> </ul>	Volumen- und Gewichtsabhängige Gebühren sollen nicht auf ganz spezifische Abfallsorten limitiert werden. Durch die Streichung der Abfallsorten ist man offen solche Gebührenarten auf andere vielleicht jetzt noch nicht bekannte Abfallsorten anzuwenden. Die Andockgebühr hat zum Zweck, dass bei gewichtsbedingte Gebühren das Wägen damit abgegolten wird. Mit der Einzelmengengebühr werden besondere Abfälle besteuert, insbesondere die Entsorgung von Pneus (Stückabfälle) oder Bauschutt (Mengenabfälle). Diese Gebühr entspricht zudem der schon heute im Abfallkalender aufgeführten Gebühr.
<b>Art. 3 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</b>  <sup>1</sup> Mit den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts, des Sperrguts und der Grünabfälle gedeckt.  <sup>2</sup> Kehricht aus Privathaushalten muss mit Gebührenmarken der Gemeinde frankiert bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.  <sup>3</sup> Kehricht, der wegen seiner Ausmasse nicht in Kehrichtsäcke passt, muss als Sperrgut mit Gebührenmarken frankiert bereitgestellt werden.	<sup>1</sup> Volumenabhängige Gebühren werden für die Verwertung und die Abfuhr des Kehrichts und des Grünabfalles erhoben. Gewichtsabhängige Gebühren werden für Verwertung und die Abfuhr von Sperrgut und Betriebskehrrecht erhoben. Die Gemeinde stützt sich auf die Vorgaben und Empfehlungen seitens des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.  <sup>2</sup> Kehricht aus Privathaushalten, welcher nicht mit den entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde versehen ist, wird durch den Kehricht-Entsorger am Sammelpunkt zurückgelassen. Am Kehrichtbehälter wird ein Vermerk angebracht, wieso der Behälter nicht geleert worden ist. Die entsprechende Eigentümerin bzw. der entsprechende Eigentümer wird dadurch verpflichtet, den Kehricht selbständig und ordnungsgemäss zu entsorgen.  <sup>3</sup> Sperrgut, welches nicht mit den entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde versehen ist, wird durch den Kehricht-Entsorger am Sammelpunkt zurückgelassen. Am Sperrgut wird ein Vermerk angebracht, wieso es nicht abgeführt wurde. Die entsprechende Eigentümerin bzw. der entsprechende Eigentümer wird dadurch verpflichtet, das Sperrgut selbständig und ordnungsgemäss zu entsorgen.





Artikel	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr oder auch in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde frankiert (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden. Der Kehricht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird gewogen und direkt durch den Kehricht-Entsorger in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Leerungspauschale pro Containerleerung erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Grünabfälle müssen in Behältern bzw. Containern, welche mit Einzel- oder Jahresvignetten der Gemeinde versehen sind, bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Grünabfalles erhoben.</p>	<p><sup>4</sup> Kehricht aus Betriebe können in vergleichbarer Menge entweder analog Absatz 2 entsorgt werden oder sie können den Kehricht mit einer gewichtsabhängigen Gebühr via Container abführen und verwerten lassen. Dafür wird eigens beim Kehricht-Entsorger ein Wägechip kostenpflichtig bestellt. Der Wägechip wird am Container installiert. Bei der Abfuhr wird der Container gewogen und die Gebühr wird anschliessend direkt durch den Kehricht-Entsorger in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>5</sup> Behälter bzw. Container mit Grünabfälle, welche nicht mit den entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde versehen sind, werden durch den Grünabfall-Entsorger am Sammelpunkt zurückgelassen. Am Grünabfallbehälter wird ein Vermerk angebracht, wieso der Behälter nicht geleert worden ist Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer wird dadurch verpflichtet, die Grünabfälle selbständig und ordnungsgemäss zu entsorgen.</p>
<p><b>Art. 4 Grundgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen (exkl. Grünabfälle), für den Betrieb der Wertstoffsammelstelle, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Sie wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Grundgebühr wird in der Regel der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.</p> <p><sup>4</sup> Die Grundgebühr wird auch geschuldet bei zeitweise leer stehenden Wohnungen und bei Betrieben in Privatwohnungen. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, sowie Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.</p> <p><sup>5</sup> Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.</p>	<p><sup>1</sup> Keine Bemerkungen</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird für Einfamilienhäuser, Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Eigentumswohnungen, Gewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Betrieb erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Bei Nichtbezahlung der Grundgebühr durch die Verwaltung wird die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer belangt.</p> <p><sup>4</sup> Keine Bemerkungen</p> <p><sup>5</sup> Dieser Absatz gilt im speziellen für Eigenentsorgerinnen bzw. Eigenentsorger sowie auch für Landwirtschaftliche Betriebe.</p>

Artikel	Erläuterungen
<p><b>Art. 5 Bezugsstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Gebührenmarken für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr können bei der von der Gemeindeverwaltung publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Einzelvignetten für die Grünabfälle können bei der von der Gemeindeverwaltung publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Jahresvignetten können nur bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Wägechips für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehricht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt beim Kehricht-Entsorger erhältlich.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 6. November 2012 entschieden, dass die Gebührenmarken für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr auf der Gemeindeverwaltung oder im Volg gekauft werden können.</p> <p><sup>2</sup> Für die Einzelvignetten der Grünabfälle wird der Gemeinderat versuchen mit dem Volg einen Vertrag auszuhandeln, damit die Verkaufsstellen kongruent zu den Kehricht- und Sperrgutmarken sind. Jahresvignetten können deshalb nur bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden, da diese registriert werden, um so einen Missbrauch zu verhindern.</p> <p><sup>3</sup> Wägechips für die gewichtsabhängige Verrechnung können mittels Formular bei der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) bestellt werden.</p>
<p><b>Art. 6 Gebührenhöhe</b></p> <p>Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 1 erlassen.</p>	<p>Die Gebührenhöhe wird in Anlehnung an Art. 6 in einem separaten Reglement durch den Gemeinderat bestimmt. Neue oder anzupassende Gebühren werden vorgängig mit allen erforderlichen Unterlagen dem Preisüberwacher zu Begutachtung vorgelegt. Dessen Empfehlungen werden soweit möglich in der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.</p>
<p><b>Art. 7 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die Gebührenerhebung richtet sich nach der allgemeinen Gebührenverordnung der Gemeinde Weisslingen.</p>	<p>Massgebend sind die Artikel 13 und 14 der allgemeinen Gebührenverordnung. Dort sind die formellen Bestimmungen zu den Gebührenrechnungen festgelegt, so u a. Verzugszinsen bei nicht bezahlten Rechnungen.</p>
<p><b>Art. 8 Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle früheren Regelungen aufgehoben.</p> <p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>





## **Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zur Gebührenverordnung zur Abfallverordnung**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Gebührenverordnung zur Abfallverordnung geprüft. Die Überprüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der rechnerischen Richtigkeit ist bei einer Gebührenverordnung nicht möglich. Die finanzielle Angemessenheit der Abfallgebühren ist gegeben durch

- die kostendeckende und möglichst verursachergerechte Erhebung
- die unterschiedlichen Gebührenarten

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 die Gebührenverordnung zur Abfallverordnung anzunehmen

Weisslingen, 17. Juni 2020

Der Präsident  
*Roland Bischofberger*

Die Aktuarin  
*Julia Bolzern*

# Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## 2. Aufgaben der Gemeinde

### Art. 2 Sammlungen und Dienste

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet für die nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

<sup>5</sup> Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten Behältnisse für Kehricht zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>6</sup> Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### Art. 3 Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen

- wie sie Abfälle umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Abfallkalender.







#### Art. 4 Spezialfälle

- <sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- <sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.
- <sup>3</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

### 3. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

#### Art. 5 Umgang mit Abfällen

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- <sup>2</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- <sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- <sup>4</sup> In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminéés, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden.
- <sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- <sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- <sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- <sup>8</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- <sup>9</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## 4. Gebühren

### Art. 6 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren übertragen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
  - Grundgebühr und
  - volumenabhängigen Gebühren
  - gewichtsabhängigen Gebühren
  - Andockgebühr (Leerungspauschale)
  - Einzelmengengebühr
- <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Sie decken die Kosten für die Separatsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- <sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle.
- <sup>5</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

## 5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

### Art. 7 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Abteilungsleiter Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Gemeindeversammlung eine Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebungen festgelegt werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Höhe der Abfallgebühren festgelegt wird.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.



**Art. 8 Kontrollen  
und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Entsorgung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt

**Art. 9 Erfüllung von Aufgaben  
der Gemeinde durch Dritte**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

## 6. Straf- und Schlussbestimmungen

**Art. 10 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse wird gemäss Verordnung der Gemeinde Weisslingen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Busseisenliste vom 31. Januar 2017 bestraft, wer kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

**Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

# Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Weisslingen.

### Art. 2 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen
Betriebskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
Separatabfälle:	Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Sonderabfälle:	Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen

## 2. Kehricht und Sperrgut

### Art. 3 Sammlungen

- <sup>1</sup> Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- <sup>2</sup> Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- <sup>3</sup> Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.
- <sup>4</sup> Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.

### Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag gut sicht- und erreichbar am entsprechenden Sammelpunkt bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Umwelt bezeichnet die Sammelpunkte. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.
- <sup>3</sup> Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.





<sup>4</sup> Die Erstellung und der Unterhalt des Sammelplatzes ist Sache des Liegenschaftsbesitzers.

<sup>5</sup> Sollte der Sammelplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die örtlichen Benützer angepasst werden.

<sup>6</sup> Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich an den Sammelplätzen deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

#### **Art. 5 Behältnisse für Kehricht**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushaltungen welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Abteilung Umwelt und der KEZO

Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

<sup>2</sup> Beim Sammelpunkt darf kein loser Kehricht deponiert werden.

<sup>3</sup> Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. In der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammeltouren identisch sein. Die Trennung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein. Es ist dafür genügend Platz vorzusehen.

<sup>4</sup> Bei bestehenden Bauten kann die Verwendung von Containern aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind.

#### **Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse**

<sup>1</sup> Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Die Beschaffung und der Unterhalt der Normcontainer ist Sache der Eigentümer.

#### **Art. 7 Sperrgut**

<sup>1</sup> Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammlung mitzugeben.

<sup>2</sup> Sperrgut ist ordentlich an den Sammelpunkten zu deponieren.

<sup>3</sup> Sperrgut darf die Maximallänge von 2.0 m x 1.0 m x 1.0 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände sind einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen, z. B. einer Kehrichtverbrennungsanlage.

<sup>4</sup> Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

### 3. Separatabfälle

#### Art. 8 Abfahren

<sup>1</sup> Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Weisslingen Sammlungen an:

- a) Grünabfälle
- b) Papier
- c) Textilien und Schuhe

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen.

<sup>3</sup> Grünabfälle sind wie folgt an den entsprechenden Sammelpunkten bereitzustellen:

- a) Container mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) und einer Hebevorrichtung für Kehrlichfahrzeuge.
- b) Für die Sammlung und Bereitstellung der Grünabfälle gelten die Vorschriften gemäss Artikel 3 und 4 dieser Verordnung.

<sup>4</sup> Das Papier ist jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

#### Art. 9 Sammelstellen für Separatsammlungen

<sup>1</sup> Die Benutzungs- und Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle sowie die dort angebotenen Sammelfractionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.

<sup>3</sup> In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelgebinde vorhanden sind und welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebinde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebinde passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Wiederhandlungen werden verzeigt, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Benützung der Wertstoffsammelstelle ist nur von in Weisslingen wohnhaften Personen und ansässigen Betrieben erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

#### Art. 10 Häcksel-Service

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Häcksel-Service anbieten. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes sowie die Kosten sind dem Abfallkalender bzw. dem Gebührentarif zu entnehmen.

<sup>2</sup> Häckselgut darf den öffentlichen Grund nicht beschränken und muss zeitnah entfernt werden.



## 4. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

### **Art. 11 Entsorgung von Siedlungsabfall**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird durch die Gemeinde organisiert, sofern die Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.

<sup>3</sup> Die Abteilung Umwelt kann auf Gesuch von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen Ausnahmen über die Entsorgung bewilligen.

### **Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben**

Grössere Mengen Separatabfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.

## 5. Sonderabfälle

### **Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>2</sup> Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

## 6. Schlussbestimmungen

### **Art. 14 Strafbestimmungen**

Für Verstösse gegen die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie der Abfallgebührenverordnung anwendbar.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

# Revision Anschlussvertrag Zivilschutzorganisation

## 1. Für die eilige Leserschaft

### 1.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Zivilschutzorganisation der Stadt Illnau-Effretikon schloss im Jahre 1998 mit der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg einen Rahmenvertrag über die zu erfüllenden Zivilschutzaufgaben ab. Im Verlaufe der Zeit stiessen die Gemeinden Weisslingen, Brütten und Nürensdorf zur Zivilschutzorganisation hinzu. Mittels einzelnen Anschlussverträgen wurden Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert. Inhaltlich unterscheiden sich die Anschlussverträge nicht wesentlich. Es ist jedoch angezeigt, einen gemeinsamen Vertrag abzuschliessen und diesen auf den aktuellen Stand zu bringen.

### 1.2 Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, gemäss § 5, Zivilschutzgesetz (ZSG; LS 522 vom 19. März 2007) eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Vorgesehen sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Weiter bestimmt § 8 des erwähnten Zivilschutzgesetzes, dass sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung zusammenschliessen können. Synergiegewinnung und Einsparungen bei der Materialbeschaffung sind sicher wesentliche Gründe für einen Zusammenschluss. Im Verlaufe der Zeit haben sich folgende Gemeinden für einen Anschlussvertrag entschieden:

Gemeinde	Datum der Unterzeichnung des Anschlussvertrages
Weisslingen	25. Oktober 2001
Lindau	17. Juni 2002
Brütten	30. Januar 2006
Nürensdorf	12. Juni 2009

Die Stadt Illnau-Effretikon steht bei allen Gemeinden als Trägergemeinde in der Verantwortung. Die verschiedenen Anschlussverträge sind in den wesentlichen Themen inhaltlich gleich gelagert, weisen textlich jedoch Unterschiede auf. Eine Revision zwingt sich nun auf.







### 1.3 Rahmenvertrag

Der im Jahre 1998 unterzeichnete Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg bildeten die Grundlage für eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und regelte die Rahmenbedingungen einer Rechtsbeziehung, die durch spätere Anschlussverträge konkretisiert wurden. Teilweise beinhaltet der Rahmenvertrag dieselben Bestimmungen wie in den Anschlussverträgen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und der einfacheren Lesbarkeit wegen wird auf die Revision des Rahmenvertrages verzichtet. Die notwendigen Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag sind in den neuen Anschlussvertrag zu integrieren

### 1.4 Rechtsgrundlage

Bei einem Anschlussvertrag über die Zivilschutzaufgaben handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche der Stadt Illnau-Effretikon von den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf (weiterhin) übertragen wird. In Anwendung von Art. 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weisslingen bedarf der Anschlussvertrag und dessen Änderungen daher der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### 1.5 Die wichtigsten Änderungen

Grundsätzlich entfallen all jene Artikel, welche aufgrund übergeordneten Rechts geregelt sind. Zudem ist im Rahmenvertrag die Rede von einer Sicherheitskommission. Diese ist bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind durch übergeordnetes Recht entfallen.

Der separate Artikel über die Vertragsdauer entfällt und bildet integrierenden Bestandteil des Art. 22. Alle Vertragsänderungen bedürfen zukünftig der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, sowie bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Kündigungsfrist wird neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher galt eine Kündigungsdauer von einem Jahr.

Im Art. 9 wurden die Führungsaufgaben in einen operativen und einen strategischen Bereich unterteilt. Die operative Führung obliegt dem Zivilschutzkommandanten und die strategische Führung dem Ressort der Trägergemeinde.

Neu wird im Art. 10 präzisiert, dass finanzielle Aufwendungen für bauliche Veränderungen und Reparaturen sowie grössere Unterhaltsarbeiten von der Standortgemeinde zu tragen sind.

Im bisherigen Anschlussvertrag ist unter Art. 16 erwähnt, dass der Schutzraumkontrolleur durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt wird. Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da diese Aufgabe durch den Zivilschutzkommandanten im Sinne der operativen Kompetenz wahrgenommen, beziehungsweise delegiert wird.

### 1.6 Zustimmung der Anschlussgemeinden

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit den zuständigen Ressortvorständen der Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen vorbesprochen und bereinigt. Zudem hat die kantonale Zivilschutzorganisation den Anschlussvertrag geprüft. Änderungen oder Ergänzungen wurden keine verlangt. Die Zustimmung durch die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden bleibt jedoch vorbehalten. Abklärungen bei der kantonalen Zivilschutzorganisation haben ergeben, dass die formale Anpassung der Anschlussverträge keiner kantonalen Genehmigung bedarf, da inhaltlich gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

### 1.7 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Revision des Anschlussvertrages zwischen der Stadt Illnau-Effretikon als Trägergemeinde und der politischen Gemeinde Weisslingen als eine der Anschlussgemeinden.

Weisslingen, 18. Februar 2020

*Andrea Conzett*  
Gemeindepräsident

*Silvano Castioni*  
Gemeindeschreiber



## 2. Revision des Anschlussvertrages Zivilschutzorganisation im Detail

### Zwischen der Stadt Illnau-Effretikon (Träbergemeinde) und den politischen Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten, Nürensdorf (Anschlussgemeinden)

- Art. 1 Zweck** Die Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf bilden unter dem Namen «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» eine Zivilschutzorganisation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zivilschutzgesetz (ZSG) und in Verbindung mit § 2 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV).
- Art. 2 Träbergemeinde** Die Stadt Illnau-Effretikon, nachfolgend Träbergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen. Die übrigen Vertragsgemeinden werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.
- Art. 3 Aufgaben** Der Vollzug der Aufgaben der Zivilschutzorganisation (ZSO) obliegt dem zuständigen Ressort bzw. den beauftragten Fachpersonen der Träbergemeinde. Es gelten die entsprechenden Kompetenzregelungen der Träbergemeinde.
- Art. 4 Anschluss weiterer Gemeinden** Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Träbergemeinde und aller Anschlussgemeinden.
- Art. 5 Mitspracherecht Anschlussgemeinden** Die Mitsprache der Anschlussgemeinden ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinden und der Träbergemeinde. Es findet einmal pro Jahr eine Koordinationssitzung statt.
- Art. 6 Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern** Die Anschlussgemeinden und die Träbergemeinde verkehren über die zuständigen Ressorts oder die Verwaltungsabteilungen.
- Art. 7 Organisation** Die Träbergemeinde führt namens aller Anschlussgemeinden der «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» eine Zivilschutzstelle und stellt das dazu notwendige Personal sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Im Weiteren bezeichnet sie in Absprache mit den Anschlussgemeinden die kommunalen Organe, nämlich:
- das Kontrollorgan für die Zivilschutzbauten
  - die Schutzraumkontrolle
- Art. 8 Standort** Der Ortskommandoposten (OKP) befindet sich auf dem Gebiet der Träbergemeinde.

- Art. 9 Leitung Zivilschutzorganisation** Die Führung der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung obliegt
- a) im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde.
  - b) im operativen Bereich dem Zivilschutz-Kommandanten der Trägergemeinde
- Die Anstellung des Zivilschutzkommandanten erfolgt im Einverständnis mit den Anschlussgemeinden durch die Trägergemeinde.
- Art. 10 Bestehende Zivilschutzanlagen, Unterhalt, Reparatur und Reinigung** Die Anschlussgemeinden stellen der Trägergemeinde alle diesem Zweck dienenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung. Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzanlagen) sowie öffentliche Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Anschlussgemeinden. Sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten an öffentlichen Schutzräumen übernimmt die jeweilige Eigentümerschaft. Bauliche Veränderungen sowie Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an Zivilschutzbauten und Anlagen stehen in der Verantwortung der jeweiligen Anschlussgemeinde. Die Finanzierung obliegt der Anschlussgemeinde. Die technische Kontrolle, die Reinigung und kleine Unterhaltsarbeiten von Zivilschutzbauten und Anlagen der Anschlussgemeinden werden durch die Trägergemeinde ausgeführt. Die Kosten werden von der Trägergemeinde und den Anschlussgemeinden getragen. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.
- Art. 11 Planung von Neubauten und Erneuerungen** Allfällige Umnutzungen bestehender Anlagen ist Sache der Trägergemeinde. Sie stellt nach vorgängiger Rücksprache mit den jeweiligen Anschlussgemeinden Antrag an dieselbe. Die Planung und Realisierung neuer Zivilschutzbauten oder Erneuerungen bestehender Anlagen hat unter Beizug des zuständigen Ressorts der Trägergemeinde, wie auch der zuständigen/betroffenen Anschlussgemeinde zu erfolgen.
- Art. 12 Material** Das gesamte Material des Zivilschutzes neuer Anschlussgemeinden geht in das Eigentum der gemeinsamen Zivilschutzorganisation über. Über dessen Verwendung entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden. Die «Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung» ist für die Kontrolle, den Ersatz, den Unterhalt sowie die Neubeschaffung des gesamten Zivilschutzmaterials verantwortlich. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.
- Art. 13 Schutzraumkontrolle** Die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen obliegt der Trägergemeinde. Es gilt der Kostenverteiler gemäss Artikel 20.



- Art. 14 Vermietung von Schutzräumen** Von den Anschlussgemeinden vermietete Zivilschutzräume sind von der Wartung durch die Trägergemeinde ausgenommen. Reinigung und Unterhalt obliegen den Anschlussgemeinden.
- Art. 15 Zutrittsberechtigung** Die Anschlussgemeinden haben den Verantwortlichen der Trägergemeinde jederzeit den Zutritt zu den Zivilschutzbauten und Anlagen zu gewähren.
- Art. 16 Ausserordentliche Lagen** Die Anschlussgemeinden stellen bei der Trägergemeinde Antrag für den Einsatz von Zivilschutzkräften bei ausserordentlichen Lagen. Das zuständige Ressort entscheidet in Absprache mit der Gemeindeführungsorganisation der Trägergemeinde über Art und Umfang des Einsatzes in den Anschlussgemeinden.
- Art. 17 Zivilschutzkräfte für gemeindeeigene Projekte** Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, für kommunale Arbeiten Zivilschutzkräfte im Rahmen ordentlicher Ausbildungen und Dienstleistungen bei der Trägergemeinde anzufordern. Über die Art und den Umfang dieser Einsätze entscheidet das zuständige Ressort der Trägergemeinde.
- Art. 18 Rechnungsführung** Die Trägergemeinde ist rechnungsführende Stelle der Zivilschutzorganisation. Sie führt innerhalb ihrer eigenen Verwaltungsrechnung eine Gesamtrechnung (Aufwand und Ertrag) für diesen ganzen Aufgabenbereich nach dem Brutto-Prinzip. Die Anschlussgemeinden leisten ihre Kostenanteile gemäss Art. 20.
- Art. 19 Budget und Rechnung** Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget beziehungsweise die Jahresrechnung massgeblichen Kosten mit. Vorbehalten bleiben anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse der Anschlussgemeinden.
- Art. 20 Kostenanteile** Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt: Die gesamten Nettokosten der Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon und Umgebung werden von den Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinden werden mit deren jährlichen Budget bewilligt.
- Art. 21 Vertragsänderungen** Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.

**Art. 22 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsauflösung bedarf der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, der Trägergemeinde und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Organe. Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Anschlussgemeinde oder die Trägergemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Direktion des Kantons Zürich. Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige kantonale Organ.

**Art. 23 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern sind auf dem ordentlichen Rechtsweg am Sitz der Trägergemeinden zu regeln.

**Art. 24 Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde am 1. Januar 2021 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag der Gemeinde Weisslingen vom 25. Oktober 2001, der Gemeinde Lindau vom 17. Juni 2002, der Gemeinde Brütten vom 30. Januar 2006 und der Gemeinde Nürensdorf vom 12. Juni 2009.  
Datum Inkraftsetzung: 1. Januar 2021





## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Revision des Anschlussvertrages Zivilschutzorganisation**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Revision des Anschlussvertrages Zivilschutzorganisation zwischen der Stadt Illnau-Effretikon als Trägergemeinde und der politischen Gemeinde Weisslingen als eine der Anschlussgemeinden geprüft. Die Überprüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der rechnerischen Richtigkeit ist bei diesem Geschäft nicht möglich. Die finanzielle Angemessenheit ist gegeben durch die Verteilung der anfallenden Kosten auf die einzelnen Anschlussgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 die Revision des Anschlussvertrages Zivilschutzorganisation anzunehmen.

Weisslingen, 17. Juni 2020

Der Präsident  
*Roland Bischofberger*

Die Aktuarin  
*Julia Bolzern*

